

LUMIT®- Bedingungen 2008 für die Versicherung
von Solaranlagen
LUMIT® VB-Solar '08
(Stand: 01.01.2008)

LU_271_0712

- § 1 **Versicherte Sachen**
- § 2 **Versicherte Gefahren und Schäden**
- § 3 **Ausschlüsse**
- § 4 **Versicherte Kosten**
- § 5 **Versicherungsort**
- § 6 **Versicherungswert**
- § 7 **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
- § 8 **Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages**
- § 9 **Gefahrerhöhung**
- § 10 **Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- § 11 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**
- § 12 **Mannheimer Bedingungen 2008 für die Versicherung von Solaranlagen und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten solartechnischen Einrichtungen
 - a) zur Stromerzeugung; dazu gehören Photovoltaikmodule, Modultragegestelle, Wechselrichter, Erzeugungszähler, Einspeisezähler, Akkumulatoren, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung;
 - b) zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung; dazu gehören Kollektoren, Regeleinheiten, Solarkreisumpen, Temperaturfühler, Speichereinheiten, Rohrleitungen. Ferner gehören dazu Wärmeträgermittel wie Methanol oder Glykol, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.
- 2 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung
 - a) bei solartechnischen Einrichtungen zur Stromerzeugung gemäß Nr. 1 a) auf
 - aa) Hausverteilerkästen, soweit ein versicherter Schaden an Teilen der versicherten Solaranlage vorausgeht;
 - bb) Bezugszähler;
 - b) bei solartechnischen Einrichtungen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung gemäß Nr.1 b) auf Heizkessel einschl. der zugehörigen Regeleinheiten;
 - c) auf Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen.
- 3 Nicht versichert sind
 - a) bei solartechnischen Einrichtungen zur Stromerzeugung gemäß Nr. 1 a) Hausanschlüsse;
 - b) bei solartechnischen Einrichtungen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung gemäß Nr. 1 b)
 - aa) Kalt- und Warmwasser führende und sonstige Leitungen außerhalb des Solarheizkreislaufs;
 - bb) Heizungsvor- und -rückläufe außerhalb des Solarheizkreislaufs;
 - c) Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, Filtermassen und -einsätze, Brennerdüsen.
- 4 Der Versicherungsnehmer kann eine versicherte Sache gegen eine andere, technisch vergleichbare Sache auswechseln. Der Wechsel ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Nach der Anzeige und bis zur Entscheidung des Versicherers über die Aufnahme der anderen Sache in den Versicherungsvertrag besteht hierfür vorläufige Deckung, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten ab Wechsel. Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn ein eventuell anfallender Mehrbeitrag nicht in der vom Versicherer festgesetzten Frist gezahlt wird. Nimmt der Versicherer die andere Sache nicht in den Versicherungsvertrag auf, endet die vorläufige Deckung eine Woche nach Zugang der Mitteilung des Versicherers.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Brand, Blitzschlag oder Explosion;

- b) Vandalismus, Vorsatz Dritter;
- c) Sturm, Hagel;
- d) Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Überschwemmung;
- e) Glasbruch;
- f) Frost, Rohrbruch;
- g) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit;
- h) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- i) Marderbiss.

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder innere Unruhen;
 - c) der Kernenergie*);
 - d) der Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - e) von Erdbeben.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
- 2 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - a) Schäden an Photovoltaikmodulen, Kollektoren und elektronischen Bauteilen der versicherten Sachen, die nicht nachweislich durch eine von außen auf die Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder die versicherte Sache insgesamt einwirkende Gefahr verursacht worden sind. Als Nachweis genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die äußere Einwirkung einer versicherten Gefahr zurückzuführen ist;
 - b) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - c) Schäden die unmittelbar durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - cc) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen entstehen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Austauschereinheiten, die infolge eines solchen Umstands beschädigt werden, sofern diese Austauschereinheiten nicht selbst bereits gemäß aa) bis cc) beschädigt waren;
 - d) Schäden durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste;
 - e) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer die bereits gezahlte Entschädigung.
 - f) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - g) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - h) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - i) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

- 2 Der Versicherer ersetzt im Rahmen der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) um die Schadenursache ausfindig zu machen (Schadenssuchkosten);
 - b) für Maurer- und Stemmarbeiten, nicht jedoch Putz-, Tapezier- und ähnliche Schönheitsarbeiten;
 - c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - d) die für einen Lufttransport von Ersatzteilen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen anfallen (Luftfrachtkosten);
 - e) für das Aufräumen und für das Dekontaminieren, für das Vernichten und für den Abtransport in die nächstgelegene geeignete Deponie sowie für das Ablagern der versicherten Sachen oder deren Teile; nicht jedoch Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung sowie für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Erdreichs, des Wassers, der Luft oder der Natur (Aufräumungs- und Entsorgungskosten);
 - f) Kosten für Gerüste und Arbeitsmaschinen.
- 3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die entstehenden Ausfallkosten innerhalb der vereinbarten Haftzeit bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, soweit die technische Einsatzmöglichkeit von versicherten Sachen infolge eines versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt wird.
Ausfallkosten sind die Einspeisevergütung, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Sachen wiederhergestellt oder bei Zerstörung durch gleichartige ersetzt werden muss.
Soweit der Ausfall von Teilen der versicherte Sache (z. B. Solarmodule) infolge eines Sachschadens gemäß § 2 zu verminderter Stromproduktion (nicht Komplettausfall!) führt, wird die vereinbarte Tagesentschädigung anteilig erstattet.
Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben versicherten Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
Nicht versichert ist die Verlängerung des Zeitraumes der Unterbrechung bzw. Beeinträchtigung im Falle eines versicherten Sachschadens durch behördliche Anordnungen oder die Interessen sonstiger Dritter.

§ 5 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks.

§ 6 Versicherungswert

Versicherungswert der versicherten Sachen ist der Neuwert.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 § 6 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 wird durch die folgende Regelung ergänzt.
- 2 Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit der Betriebsfertigkeit der Sache. Soll der Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit der Sache beginnen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. War die Sache einmal betriebsfertig, so bleibt sie auch dann versichert, wenn ihre Betriebsfertigkeit für die Dauer einer Reinigung, Lagerung, Revision, Überholung oder Instandsetzung unterbrochen ist. Das gleiche gilt, während die Sache aus solchen Anlässen innerhalb des Versicherungsortes transportiert, de- und remontiert und probeweise betrieben wird.

§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

§ 9 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat die vom Hersteller der versicherten Sache empfohlenen Wartungsintervalle einzuhalten.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfalle

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich, darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Diebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - f) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn
 - aa) die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder
 - bb) die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
 - cc) der Versicherer hat zugestimmt oder
 - dd) die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden; der Versicherungsnehmer hat jedoch die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, wenn er aus Gründen gemäß aa) bis dd) das Schadenbild nicht unverändert lässt.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Mannheimer Bedingungen 2008 für die Versicherung von Solaranlagen und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die Mannheimer Bedingungen 2008 für die Versicherung von Solaranlagen (Mannheimer VB-Solar '08) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

Erläuterung zu § 3 Nr. 2 a) der Mannheimer VB-Solar '08 - Bauteileregulung

- 1 Ausgangssituation
 - 1.1 Damit eine Ersatzpflicht des Versicherers dem Grunde nach gegeben ist, muss ein Sachschaden an (oder "Entwendung") der versicherten Sache vorliegen. Es kommt darauf an, versicherungstechnisch geeignete Kriterien zur Verfügung zu haben, um ersatzpflichtige Sachschäden von nicht ersatzpflichtigen Störungen (Ausfall durch "normalen" Gebrauch) unterscheiden zu können.
 - 1.2 Gerade bei Bauteilen/-elementen der Mikroelektronik kommt es häufig - ohne erkennbare äußere Spuren - zu einem "Nichtfunktionieren". Die Ursache für dieses Nichtfunktionieren herauszufinden, wird in den meisten Fällen technisch möglich sein, allerdings häufig nur mit Hilfe sehr aufwendiger elektronischer Diagnoseverfahren. Aus wirtschaftlichen Erwägungen erfolgt daher in der Praxis häufig der Austausch der gesamten Baugruppe ohne Ursachenprüfung. Der Nachweis eines Sachschadens (im Gegensatz zu einem "normalen" Versagen dieses Teiles) ist somit nicht geführt (zu den möglichen Ausfallsursachen vgl. 4.2). Häufig wird der Elektronik-Versicherer mit der Rechnung für diese Arbeiten konfrontiert, zu einem Zeitpunkt, zu dem diese bereits abgeschlossen und ggf. gewechselte Teile nicht mehr vorhanden sind.
 - 1.3 Dieser Problematik trägt die Regelung in § 3 Nr. 2 a) Mannheimer VB-Solar '08 Rechnung - sie hat folgenden Wortlaut: "Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an Photovoltaikmodulen, Kollektoren und elektronischen Bauteilen der versicherten Sachen, die nicht nachweislich durch eine von außen auf die Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder die versicherte Sache insgesamt einwirkende Gefahr verursacht worden sind. Als Nachweis genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die äußere Einwirkung einer versicherten Gefahr zurückzuführen ist."
- 2 Voraussetzungen/Auswirkungen
 - 2.1 Diese Regelung gilt unter anderem für elektronische Bauteile (sowohl "aktive" als auch "passive" vgl. 4.1).
 - 2.2 Eine versicherte Gefahr muss entweder auf eine Austauschereinheit oder versicherte Anlage insgesamt eingewirkt haben. Der Begriff Austauschereinheit soll der (üblichen) Reparaturpraxis Rechnung tragen. Er soll dem Versicherungsnehmer (oft technischer Laie) Diskussionen mit dem Werkunternehmer über technische Begriffe ersparen - sofern im konkreten Fall Reparaturmethoden angewandt wurden, die bei Schäden mit derartigem Erscheinungsbild allgemein üblich sind. Diese Überlegungen orientieren sich zu nächst nur an technischen Gegebenheiten, "naturgemäß" müssen bei Rentabilitätsbetrachtungen von Reparaturverfahren auch die Werte der auszutauschenden Teile berücksichtigt werden. So werden sich Reparaturverfahren z. B. auch für die Fälle herausbilden, in denen relativ wertvolle Bauelemente z. B. auf Platinen sitzen. Sofern sich Bauelemente - unabhängig von ihrem Wert - technisch und wirtschaftlich sinnvoll herauslösen und austauschen lassen und dies in der Praxis auch so gehandhabt wird, sind sie als eine "im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit" zu betrachten. Die zum Teil geäußerte Ansicht, für diese Fälle seien vertragliche Sonderabreden notwendig, trifft nicht zu. Die Formulierung "... oder die versicherte Sache insgesamt ..." (= manchmal auch als "auf's Blech" bezeichnet), darf nicht einengend dahingehend verstanden werden, es müsse jeweils die gesamte Anlage (versicherte Sache) "betroffen" sein. Es genügt für die Ersatzpflicht, wenn der Nachweis der äußeren schädigenden Einwirkung auf eine Komponente der Anlage, z. B. den Wechselrichter oder den Erzeugungszähler zurückgeführt werden kann.
 - 2.3 Die Einwirkung muss von außen gekommen sein. Es sind nicht nur Bauteilschäden versichert, - die aufgrund äußerer Einwirkung auf die Anlage insgesamt entstehen, z. B. mutwillige Zerstörung der Anlage, sondern auch solche, - die durch äußere Einwirkung auf eine im Inneren der Anlage befindliche Austauschereinheit entstehen, z. B. durch eine nachweisbare Überspannung im Netz. "Von außen auf Austauschereinheit ..." einwirkend sind z. B. auch Spannungsüberschläge, die durch eine von außen kommende Datenleistung in versicherte Geräte "transportiert" werden (sog. induktive Spannungseinkoppelung) und dort Austauschereinheiten, das können Bauelemente/Bauteile oder Baugruppen sein, beschädigen/zerstören. Das Merkmal "von außen auf eine Austauschereinheit" ist erfüllt, wenn sich der schädigende Vorgang möglicherweise innerhalb der versicherten Anlage vollzieht; und wenn sich eine versicherte Gefahr, ausgehend von einem Anlagenteil, schädigend auf eine Austauschereinheit (oft "Platine") auswirkt.
Beispiel 1:
Das Spannungsversorgungsnetzteil (Netzplatine) der Steuerung erzeugt durch einen Fehler im Trafo höhere Platinenspannungen, die zum Ausfall der Platine führen.
Beispiel 2:
Platine 1 fällt ohne ermittelbaren Grund aus, dadurch wird jedoch (nachweislich) Platine 2 (= Austauschereinheit) beschädigt => keine Ersatzpflicht bezüglich Platine 1, aber Ersatzpflicht bezüglich Platine 2!
In der Regel wird sich anhand technischer Wahrscheinlichkeiten der Weg des schädigenden Ereignisses verfolgen lassen, so dass zwischen dem unmittelbar betroffenen Anlagenteil und den Folgeschäden an weiteren in der Praxis unterschieden werden kann.
- 3 Anwendung
 - 3.1 Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen eines Sachschadens nachzuweisen. Wenn er das sichtbar beschädigte Anlagenteil vorlegt, ist der Fall in der Regel unproblematisch (auch wenn dadurch allein die Schadenursache noch nicht belegt ist). Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer eine Schadenhergangsschilderung (z. B. in der Schadenanzeige) abzugeben. Aus dieser Darlegung des Sachverhalts müsste sich - typischen Geschehensablauf vorausgesetzt - zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Eintritt ei-

- nes Sachschadens schließen lassen. Legt der Versicherungsnehmer z. B. dar, infolge eines Wasserohrbruchs sei Feuchtigkeit eingedrungen und habe am versicherten Objekt Korrosionsschäden hervorgerufen und steht diese Schilderung mit den konkret durchgeführten Reparaturmaßnahmen in logischem, nachvollziehbarem Zusammenhang, so reicht dies grundsätzlich aus. Das Erfordernis "von außen" wäre durch den plausiblen Schadenhergang erfüllt. Dem Versicherer werden diese Angaben genügen müssen, sofern er nicht einen anderen - genauso wahrscheinlichen - Geschehensablauf darlegen kann, der zum gleichen Ereignis (Schadeneintritt) hätte führen können. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen sich der Versicherer entschließt, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen ist hier nicht zu entscheiden. Im Gegensatz zu einer plausiblen Schadenhergangsschilderung würde z. B. die bloße Behauptung des Versicherungsnehmers bzw. der Reparaturfirma stehen, der Schaden könne eigentlich nur durch "... " entstanden sein. Aus der Schadenschilderung kann sich aber auch ergeben, dass der Schaden entweder ohne äußere Einwirkung entstanden ist, oder nicht klar ist, auf welche Weise der Schaden entstanden ist. Die "äußere Einwirkung" als Indiz für die Ersatzpflicht des Versicherers wäre hier nicht gegeben.
 - 3.2 Dem Versicherungsnehmer kommen nach § 3 Nr. 2 a) Satz 2 Mannheimer VB-Solar '08 Beweiserleichterungen ("...überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt...") zugute, falls der (exakte) Beweis der von außen einwirkenden Gefahr nicht zu erbringen ist, wobei "nicht zu erbringen ist" zu interpretieren ist als "mit angemessenen Mitteln" nicht zu erbringen ist. In den Fällen, in denen aus Serviceschein, Rechnung, Schadenanzeige o.ä. nicht (auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit) beurteilt werden kann, ob Schäden durch "äußere oder innere Ursachen" entstanden sind, ist die Ersatzpflicht abzulehnen.
 - 3.3 Dass elektronische Bauelemente oftmals eine geringere Lebensdauer aufweisen als die Anlage, deren Bestandteil sie sind (vgl. 4.2), darf nicht etwa zu einer Anwendung von § 1 Nr. 3 c) Mannheimer VB-Solar '08 auf diese Teile ("Nicht versichert sind ... sonstige Teile ...") führen. Durch die dort genannten Beispiele (Sicherungen, Lichtquellen etc.) sollte der Anwendungsbereich der Bestimmung ausreichend klar sein.
- 4 Technische Definitionen/Erläuterungen
 - 4.1 Definitionen der in § 3 Mannheimer VB-Solar '08 gebrauchten Begriffe
 - (1) Bauteil:
Kleinste als unteilbar elektrischer/elektronischer Baustein aufzufassende Einheit, die bei weiterer Aufteilung die für den jeweiligen Verwendungszweck spezifische Eigenschaft verlieren würde; hierzu zählen
 - aktive Bauteile, z.B. Elektronenröhre, Transistor, Halbleiterspeicher, Wandler, sonstige integrierte Schaltkreise;
 - passive Bauteile, z. B. Kondensator, Widerstand, Spule, Diode, Gleichrichter, Schalter, Relais, Sicherung.
 - (2) Baugruppe:
Zusammenfassung von Bauteilen; sie haben keine selbständige Funktion, sondern nur eine Teilfunktion innerhalb der Anlage, z. B. Netzplatine, Speicherplatine, Datenfernübertragungsplatine.
 - (3) Austauschereinheit:
Im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit, z.B. Bauelemente, Bauteile, Baugruppen.
 - 4.2 Erläuterungen technischer Zusammenhänge
 - (1) Die z.T. unzutreffende Auffassung, dass Halbleiterbauteile und damit die im Austauschverfahren ausgewechselten Platinen mit elektronischen Bauteilen nur durch Kurzschluss oder Überspannung ausfallen können, weil Halbleiterbauelemente keinem "Verschleiß" unterliegen, ist nicht richtig. Zwar unterliegt ein richtig dimensionierter und betriebener Halbleiter keinem "klassischen" Verschleiß, wie er bei mechanischen Komponenten bekannt ist. Dies bedeutet aber nicht, dass solche Bauteile eine unbegrenzte Lebensdauer haben, d.h. der zu erwartende Ausfall bei normalem Gebrauch ist nicht zuletzt z. B. betriebsstundenabhängig und damit einem Ausfall durch Verschleiß oder Alterung gleichzusetzen. Verschleiß und Alterung fallen unter den Oberbegriff "Abnutzung" (vgl. § 3 Nr. 2 c) Mannheimer VB-Solar '08). Der Zeitpunkt für den Ausfall eines Bauteiles hängt ganz wesentlich von der Qualität der Fertigung, von der Dimensionierung und damit der Beanspruchung innerhalb der Schaltung ab. Feuchtigkeit, Temperatur und Spannung (allein und kombiniert) in der unmittelbaren Umgebung des Bauelementes sind während der ganzen Betriebszeit vorhanden. Diese Faktoren haben den meisten Einfluss auf die Lebensdauer der Bauteile; es sind allmählich auf die Bauteile einwirkende Vorgänge, die kein versichertes Ereignis darstellen.
 - (2) Bekannte Ausfallsursachen bei normalem Gebrauch der Schaltungen sind z.B.:
 - Mangelhafte Verkapselung des Bauelementes;
 - Schaltungsbedingter ständiger Betrieb des Bauelementes an den Grenzwerten;
 - Elektrostatische Anziehung beweglicher, leitender Partikel in luftgefüllten Hohlräumen des Bauelementes und dadurch bewirkende dauernde oder intermittierende Querströme;
 - Mobile Ionen, die sich auf den Chips befinden, angezogen werden und damit zu Leckstrompfaden führen;
 - Eingeschlossene Feuchte bei der Fertigung, die zu elektrolytischer Korrosion führt;
 - Regional engbegrenzte Temperaturschwankungen in den Geräten, die zur Feuchteakkumulation in den Hohlräumen der gekapselten Bauelemente führen können;
 - Änderung von Hauptmerkmalen einzelner Bauelemente, die zu einer Störung der Schaltung führt. Unterschiedliche Packungsdichten auf den einzelnen Platinen können nach dem "Fehlerfortpflanzungsgesetz" zu unterschiedlich höheren Ausfallraten führen.

Diese Ausfallmöglichkeiten können unter dem Begriff statistischer Ausfall zusammengefasst werden und fallen damit unter den Oberbegriff "Abnutzung" bzw. stellen ggf. Mängel dar, die fertigungsbedingt gegeben sein können. Selbst wenn von Verschleiß im engeren Sinne bei Halbleiterbauelementen aufgrund der physikalischen Gegebenheiten nicht gesprochen werden kann, gibt es natürliche, von Herstellern - je nach Qualitätsanforderung unterschiedlich - berechenbare Ausfallraten und je nach Anwendung und Dimensionierung in einer Schaltung Ausfälle, die als Abnutzung zu bewerten sind.